



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2021 Nr. 26](#)
Veröffentlichungsdatum: 19.08.2021
Seite: 709

II

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Ge- bührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebühren- ordnung

II.

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührenarfs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bekanntmachung
des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 612 – 66.2 –

Vom 10. August 2021

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührenarfs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 ([GV. NRW. S. 262](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2021 ([GV. NRW. S. 842](#)) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2022 beträgt Euro 93,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Januar 2022.

- [MBI. NRW. 2021 S. 709](#)

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)